

Entgeltordnung der Gemeinde Sierksdorf

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19.5.2020 werden für die Benutzung der in der Gemeinde Sierksdorf von der Gemeinde – dem Eigenbetrieb Tourismus-Service - im öffentlichen Interesse und im Interesse des Fremdenverkehrs unterhaltenen Einrichtungen, das Strandgebiet und sonstige Anlagen Entgelte nach folgender Entgeltordnung erhoben. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach § 5 KAG wird durch diese Entgeltordnung nicht berührt.

§ 1

Entgelt für Strandkörbe

Für das Aufstellen von Strandkörben am Strand von Sierksdorf beträgt das Entgelt für die Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) für gewerbliche Strandkörbe | 18,00 € |
| b) für Privatstrandkörbe | 75,50 € |
| c) für gewerbliche Schlafstrandkörbe | 130,00 € |
| d) für gewerbliche Daybeds | 40,00 € |
| e) für gewerbliche Liegen | 18,00 € |

§ 2

Entgelte für Boote und Wassersportgeräte

Für die zur gewerblichen Vermietung zugelassenen Wasserfahrzeuge wird folgendes Entgelt für die Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres festgesetzt und erhoben: PRO

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) Ruderboot | 16,50 € |
| b) Paddelboot | 16,50 € |
| c) Segelboot | 18,50 € |
| d) Tretboot oder Wasserrad | 16,50 € |

§ 3

Entgelt für die Überlassung der Räumlichkeiten im „Haus des Gastes“

Für die Überlassung der Räumlichkeiten im „Haus des Gastes“ wird folgendes Entgelt festgesetzt und erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) im Fernsehraum (Erdgeschoß) pro Veranstaltung | |
| aa) für Einwohner/innen aus der Gemeinde | 100,00 € |
| bb) für auswärtige Nutzer | 110,00 € |
| b) im Veranstaltungssaal (Obergeschoß) pro Veranstaltung | |
| aa) für Einwohner/innen aus der Gemeinde | 180,00 € |
| bb) für auswärtige Nutzer | 360,00 € |
| c) für Vereine und Gemeinschaften aus der Gemeinde | |
| werden von den Entgelten a)-b) jeweils erhoben | 1/3 |
| d) für regelmäßig, wöchentlich, stundenweise | |

Veranstaltungen Sierksdorfer Gruppen werden von den Entgelten a)-b) je Veranstaltung erhoben	1/6
e) bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der überlassenen Räume entstehen Reinigungskosten in Höhe von Entgelt für die Nutzung von Flächen für Kunstgegenstände	60,00 €
Bilder im Erdgeschoß je Veranstaltung	60,00 €
im Obergeschoß je Veranstaltung	60,00 €

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung

1. Das Entgelt für die Aufstellung von Strandkörben und für die zu gewerblichen Vermietungen zugelassene Wasserfahrzeuge werden mit Veranlagungsbescheid festgesetzt und sind am 15. August eines Jahres fällig und an den Tourismus-Service Sierksdorf zu entrichten.

Ferner sind den Tourismus-Service zu entrichten:

2. das Entgelt für das Aufstellen eines Privatstrandkorbes vor dem Aufstellen.
3. das Entgelt für die Benutzung von Räumlichkeiten im „Haus des Gastes“ gem. § 3 bei Genehmigung und

§ 5 Betreiben von Forderungen

Die Betreibung von Forderungen nach diesem Tarif erfolgt gemäß § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Jan 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) in Verbindung mit § 264 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 20. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) im Verwaltungswege.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Sierksdorf - Eigenbetrieb Tourismus-Service - ist befugt, auf der Grundlage von Daten der Zahlungspflichtigen und eigenen Ermittlungen, ein Verzeichnis der Zahlungspflichtigen mit den für die Rechnungslegung nach dieser Entgeltordnung erforderlichen Daten zu führen, und diese Daten zum Zwecke der Rechnungslegung nach dieser Entgeltordnung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Gemeinde Sierksdorf vom 1.10.2015 außer Kraft.

23730 Sierksdorf, den 20. Mai 2020
Gemeinde Sierksdorf



Der Bürgermeister

